

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung einer Getränkesteuer
(Getränkesteuersatzung)
vom 24. April 1987**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 5. März 1986 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Getränkesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Die entgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften und an sonstigen Stätten, wo derartige Getränke entgeltlich verabreicht werden, unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Befreiungen

Steuerfrei bleibt die Abgabe von Getränken durch

- Altenheime,
- Altenwohnheime,
- Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen,
- Krankenhäuser,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
- Strafvollzugsanstalten.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. des Entgelts (Kleinhandelspreises) für die gemäß § 2 steuerpflichtigen Getränke.

Entgelt ist, was dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkesteuer in Rechnung gestellt wird.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist, wer nach § 2 steuerpflichtige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.

§ 6

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Getränke.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tag eines jeden Monats die Getränke, für die im vergangenen Monat eine Steuerschuld entstanden ist, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Steueranmeldung nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen anzugeben und gleichzeitig die selbst errechnete Steuer zu entrichten. In begründeten Fällen kann die Stadt die Abgabe von vierteljährlichen Anmeldungen zulassen.

(2) Die Steueranmeldung gilt mit Eingang bei der Stadt als Steuerfestsetzung. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die Festsetzung folgenden Tag.

(3) Ein förmlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als der Steuerpflichtige errechnet. Mehrbeträge sind innerhalb von 2 Wochen zu entrichten. Minderbeträge werden verrechnet oder erstattet.

(4) Die Stadt kann die Steuerschuld schätzen, wenn der Steuerpflichtige die ihm obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt. In diesen Fällen ist der Steuerbetrag binnen 2 Wochen nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen.

§ 8

Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist zur Führung eines Wareneingangsbuches, eines Warenausgangsbuches und eines Preisverzeichnisses verpflichtet. Wareneingangsbuch und Warenausgangsbuch können auch mit anderen Büchern verbunden werden. Buchführende Gewerbetreibende brauchen kein besonderes Wareneingangsbuch und Warenausgangsbuch zu führen, wenn der Wareneingang und der Warenausgang in der Buchführung gesondert aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnungen in den Büchern und in der Buchführung müssen so beschaffen sein, daß aus ihnen die für die Getränkesteuer notwendigen Eintragungen — gesondert für jede Getränkeart — ohne Schwierigkeiten innerhalb angemessener Zeit ermittelt und überprüft werden können.

(2) Das Wareneingangsbuch hat mit der Eintragung des bei Inkrafttreten der Steuersatzung oder bei Betriebseröffnung vorhandenen Bestandes der steuerpflichtigen Getränke zu beginnen. Für jede weitere Lieferung steuerpflichtiger Getränke ist das Datum der Rechnung, der Name des Lieferers, die handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie deren Menge und Preis einzutragen.

(3) Das Warenausgangsbuch muß Angaben über die tägliche vereinnahmten Entgelte, gesondert für jede Getränkeart, enthalten. Das in der abzugebenen Steueranmeldung (§ 7) erklärte Entgelt muß mit den Endzahlen im Warenausgangsbuch übereinstimmen.

(4) Das Preisverzeichnis hat den Verkaufspreis jeder Getränkeart nach den verschiedenen Maßeinheiten zu enthalten. Es ist durch regelmäßige Ergänzungen, soweit dies durch Preisänderungen notwendig wird, auf dem laufenden zu halten.

§ 9

Steueraufsicht

(1) Die Betriebs- und Lagerräume des Steuerschuldners unterliegen der Steueraufsicht der Stadt.

(2) Der Steuerschuldner hat die nach § 8 erforderlichen Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke für die Dauer der nach der Abgabenordnung geltenden Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen aufzubewahren und jederzeit zur Überprüfung durch die Stadt bereitzuhalten.

§ 10

Vereinbarung

Die Stadt kann mit dem Steuerschuldner Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (z. B. über ihre

Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerschuldner nicht wesentlich verändert.

§ 11

Übergangsvorschriften

Wer beim Inkrafttreten dieser Satzung im Sinne des § 2 Getränke abgibt, hat dies spätestens zehn Tage nach Veröffentlichung dieser Satzung bei der Stadt unter Angabe der Betriebs- und Lagerräume schriftlich anzumelden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Getränkesteuersatzung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 24. April 1987

Stadt Oldenburg (Oldb)

	In Vertretung
Milde	Otter
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Satzung

der Stadt Oldenburg (Oldb)

über die Festsetzung

der Realsteuerhebesätze für 1987

vom 24. April 1987

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 1987 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 270 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.**

Oldenburg (Oldb), den 24. April 1987

Stadt Oldenburg (Oldb)

	In Vertretung
Milde	Otter
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Satzung

der Stadt Oldenburg (Oldb)

zur Änderung der Satzung

über die Erhebung der Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung)

vom 24. April 1987

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 5. März 1986 (Nieders. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 1985 wird wie folgt geändert:

§ 9 — Pauschsteuer nach festen Sätzen — erhält folgende Fassung:

„Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat

- 1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen od. ähnl. Räumen 60,— DM je Gerät
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 90,— DM je Gerät
- 2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe 15,— DM je Gerät
- 3. für Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe 15,— DM je Gerät“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 24. April 1987

Stadt Oldenburg (Oldb)

	In Vertretung
Milde	Otter
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Verordnung

der Stadt Wilhelmshaven

über die Freigabe

eines zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntags

nach dem Ladenschlußgesetz

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I, Seite 875) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. 7. 1986 (BGBl. I, Seite 1169) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25. 5. 1985 (GVBl. S. 119) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 7. 1986 (GVBl. S. 289) hat der Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 7. April 1984 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Anlässlich des am 17. 5. 1987 in Wilhelmshaven stattfindenden Volksfestes „Wilhelmshaven macht auf“ dürfen am 17. 5. 1987 die Verkaufsstellen im gesamten Bereich der Stadt Wilhelmshaven in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr zum geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Wilhelmshaven, 13. April 1987

Stadt Wilhelmshaven

	In Vertretung
Menzel	Prottingeier
Oberbürgermeister	Stadtbaurat